Merkblatt
Öko-Regelungen 2025

A Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Öko-Regelungen (ÖR) sind ein zentrales und neues Element der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Förderperiode 2023 bis 2027. Sie bilden mit der Konditionalität und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule eines der drei Kernelemente der sogenannten Grünen Architektur der GAP. Über die ÖR werden auf Antrag bestimmte Leistungen für Umwelt und Klima, die insbesondere über die Konditionalität hinaus gehen, honoriert.

Die Teilnahme an den ÖR ist freiwillig. Betriebsinhaber, die sich für eine Teilnahme entscheiden, können eine Zahlung für diese Verpflichtungen – mit Ausnahme der ÖR7 – auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung (EGS) erhalten. Bei den ÖR handelt es sich um einjährige Maßnahmen, die mit dem Mehrfachantrag (MFA) beantragt werden.

Es ist möglich, mehrere ÖR in einem Betrieb und teilweise auch auf der derselben Fläche durchzuführen und entsprechend zu beantragen. Die Kombinationsmöglichkeiten sind in Anlage 1 dargestellt. Weiter sind die ÖR mit vielen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) kombinierbar (vgl. Abschnitt C Nr. 4).

B Aktuelles

Für das Antragsjahr 2025 ergeben sich gegenüber dem Jahr 2024 folgende wichtige Änderungen.

- **ÖR1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland**
  - Statt 6 % sind bis zu 8 % nichtproduktive Flächen gemessen am Ackerland im Betrieb begünstigungsfähig.
  - Bei im Antragsjahr 2025 eingesäten Flächen ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige (d. h. nicht verholzende) zweikeimblättrige Arten enthält.
- **ÖR1b/ÖR1c – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland/in Dauerkulturen**
  - Bestimmte Arten sind ab dem Antragsjahr 2026 nicht mehr zulässig, siehe Anlage 2.
- **ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland**
  - Das erste Hektar Altgrasstreifen/-fläche ist unabhängig vom Umfang des Dauergrünlands im Betrieb begünstigungsfähig und erhält den geplanten Einheitsbetrag der Stufe 1 in Höhe von 900 €/ha.
  - Feldstücke bis zu einer Größe von 0,3 ha können vollständig in die ÖR1d einbezogen werden.
  - Auf Altgrasstreifen/-flächen muss jährlich eine Schnittnutzung oder Beweidung ab dem 1. September erfolgen.
  - Die Vorgabe, dass sich Altgrasstreifen oder Altgrasflächen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden dürfen, wurde gestrichen. Es wird empfohlen, den Lagewechsel aus Naturschutzgründen dennoch durchzuführen.
- **ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen**
  - Gemenge mit Silomais (NC 412) zählt zur Hauptfruchtart Mais.
  - Unterscheidung bei den Hauptfruchtarten in Sommer- oder Wintermischkultur.
  - Unterscheidung bei den Hauptfruchtarten in fein- oder großkörnige Leguminosenmischkultur.
  - Durch den beetweisen Anbau von mindestens fünf verschiedenen Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf 40 % des Ackerlands (ohne Brachen) gelten die Verpflichtungen an die Hauptfruchtarten als erfüllt.
- **ÖR3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland**
  - Wegfall des Nutzungskonzepts bei der Anerkennung eines Agroforstsystems.
  - Mindestbreite von 3 m bei Gehölzstreifen ist entfallen.
  - Geänderte Abstandsvorgaben, welche nun auf der überwiegenden Länge einzuhalten sind.
- **ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung**
  - Dam- und Rotwild werden bei der Berechnung des GV-Besatzes berücksichtigt.
- **ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland**
  - Bis auf wenige Flächen mit Fotografierverbot (z. B. in Truppenübungsplätzen) erfolgt der Nachweis der Kennarten ausschließlich durch Einreichen von Fotos über die mobile Anwendung „FAL-BY“.
  - Wurden für das Antragsjahr 2024 die Kennarten erfolgreich durch Einreichen von Fotos über FAL-BY nachgewiesen, müssen für das Antragsjahr 2025 nicht erneut Fotos eingereicht werden.
  - Der geplante Einheitsbetrag beträgt 225 € je ha (Vorjahr 240 € je ha).

C Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

1. Zuwendungsempfänger

Die Unterstützung wird aktiven Betriebsinhabern (vgl. Merkblatt zum MFA (MFA-Merkblatt), Abschnitt B 1.2) gewährt, die zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt sind.

2. Förderhöhe

Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen ÖR nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen abweichen. Für die ÖR gilt der geplante Einheitsbetrag als Untergrenze. Der geplante Höchsteinheitsbetrag liegt bei 130 % des geplanten Einheitsbetrags.

3. Fördervoraussetzungen

Im Folgenden werden die ÖR und die Anforderungen hierzu erläutert.

3.1 ÖR1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

Die ÖR1 hilft, Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tierarten bereitzustellen. Durch den Verzicht auf eine Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder im Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig bieten diese nicht bewirtschafteten Flächen Lebensraum für Insekten und Feldvögel und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleinere Säugetiere. Darüber hinaus trägt die ÖR1 zu einer reduzierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei.

3.1.1 ÖR1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Um eine Zahlung für die Verpflichtungen der ÖR1a zu erhalten, sind nichtproduktive Flächen (Brachen) auf förderfähigem Ackerland (AL) bereitzustellen.

Förderfähig bei der ÖR1a sind für die in Bayern gelegenen Flächen die Nutzungscodes (NC) 590, 591 oder 918. Eine

ÖR1a-Fläche ist vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) als Nutzungsschlag zu digitalisieren und entsprechend zu kennzeichnen.

Begünstigungsfähig sind höchstens 8 % des förderfähigen AL des Betriebs. Bei Betrieben über 10 ha AL sind bis zu 1 ha nichtproduktives AL begünstigungsfähig, selbst wenn dies mehr als 8 % des förderfähigen AL ausmacht.

Beispiele:

- 9,5 ha AL, 0,76 ha begünstigungsfähig (= 8 % des AL)
- 11 ha AL, 1,00 ha begünstigungsfähig (Grenze 1 ha anstelle von 8 % des AL)
- 20 ha AL, 1,6 ha begünstigungsfähig (= 8 % des AL)

Nicht förderfähig sind Landschaftselemente (LE), welche dem Beseitigungsverbot im Rahmen der Konditionalität unterliegen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt B 2.1), sowie AL, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet.

Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens **0,1 ha** groß sein (= Nettofläche, ohne Berücksichtigung von Konditionalitäts-LE).

Ein für die Bewirtschaftung einer Kultur (produktiven Fläche) notwendiges Vorgewende zählt zur betreffenden Kultur und kann nicht als ÖR1a-Fläche beantragt werden.

Flächen, die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen nicht produktiv genutzt werden dürfen, können nicht in die ÖR1a einbezogen werden. Dies gilt auch für Flächen, welche im Rahmen von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) freiwillig stillgelegt werden (z. B. Ausgleichsflächen wegen Bau der Erdkabelleitung SuedOstLink).

Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und es darf keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Bei Flächen, die im Jahr 2025 durch Aussaat begrünt werden (zulässig außerhalb des Zeitraums 1. April bis Ablauf 15. August), ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige (d. h. nicht verholzende) zweikeimblättrige Arten enthält. Dabei müssen über die ganze Fläche weitgehend mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten in nennenswertem Umfang erkennbar sein. Dies gilt auch für Flächen, welche nach der Ernte der Hauptkultur 2025 durch Aussaat begrünt werden und im Folgejahr für die ÖR1a beantragt werden.

Flächen, die der Selbstbegrünung überlassen werden, sowie bestehende Begrünungen aus 2024 (z. B. GLÖZ8 / ÖR1a / AUKM-Brachen, Kleegras, keine Reinsaaten) können ebenfalls in die ÖR1a einbezogen werden.

In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses durch eine Vorschrift der Konditionalität (GLÖZ6) auf brachliegendem AL verboten. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat (Erneuerung der Bracheﬂäche mit Aussaat einer Begrünungsmischung mit mindestens fünf krautartigen zweikeimblättrigen Arten) oder Selbstbegrünung zu Pflegezwecken außerhalb des genannten Zeitraums ist zulässig.

Die Mindesttätigkeit auf ÖR1a-Brachen ist in jedem zweiten Jahr notwendig. Dazu ist vor dem 16. November eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen oder der Aufwuchs entweder zu mähen und das Mähgut abzufahren (Entsorgung, keine landwirtschaftliche Verwertung (z. B. Futter, Biogas)) oder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

Die Anwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) ist verboten.

Ab dem 1. September des Antragsjahres kann eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt (Winterungen, Winterzwischenfrüchte), vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Saatgutzusammensetzung der Winterzwischenfrucht.

Ausnahme: Eine Aussaat von Winterraps oder Wintergerste darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

Im Rahmen der Aussaat/Pflanzung ab dem 1. September, im Fall von Winterraps und -gerste ab dem 15. August, dürfen Düngemittel und PSM ausgebracht werden.

Bei der Teilnahme an der ÖR1a ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung im **Förderrecht** unterbrochen. Das bedeutet, dass während des Verpflichtungszeitraums förderrechtlich kein Dauergrünland (DG) entstehen kann. Neben dem Förderrecht ist im Bayerischen Naturschutzgesetz (**BayNatSchG**) allerdings eine eigene **naturschutzrechtliche Definition** enthalten, aufgrund derer auch während dieser Maßnahme DG entstehen kann. Es wird daher empfohlen, bei Flächen, welche bereits seit mehreren Jahren als Grünland oder Brachen genutzt wurden, sich bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu informieren, ob während der Teilnahme an der ÖR1a naturschutzrechtlich DG entstehen kann.

Mit Ausnahme der Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem 1. September ist eine Futternutzung des Aufwuchses von ÖR1a-Brachen auch in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht zugelassen.

Bis auf diese Ausnahme einer Beweidung ab dem 1. September kann eine Fläche, welche für die ÖR1a beantragt wurde, somit nur dann als Futterfläche genutzt werden, wenn der Antrag auf ÖR1a zurückgezogen und die Fläche in eine produktive Nutzung umcodiert wird.

Die geplanten Einheitsbeträge sind gestaffelt und betragen im Antragsjahr 2025 für die begünstigungsfähige Fläche des förderfähigen AL im Umfang von:

- 1 % bzw. 1 ha (bei Betrieben mit mehr als 10 ha AL) — 1.300 € je ha
- über 1 % bis 2 % — 500 € je ha
- über 2 % bis 8 % — 300 € je ha

Für bereitgestellte Flächen von über 8 % bzw. über 1 ha, wenn dies mehr als 8 % ausmacht, wird keine ÖR1a-Prämie gewährt.

3.1.2 ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Bei der ÖR1b wird die Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland (AL) gefördert, das nach der ÖR1a bereitgestellt wird. Die ÖR1b kann daher nur zusätzlich zur ÖR1a beantragt werden.

Ein Blühstreifen/eine Blühfläche ist vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) als Nutzungsschlag zu digitalisieren und als Blühstreifen/-fläche zu kennzeichnen. Bei Aussaat einer einjährigen Mischung ist der Nutzungsschlag mit dem Nutzungscode (NC) 590, bei Aussaat einer mehrjährigen Mischung mit dem NC 918 zu codieren. Zusätzlich sind das Jahr der Aussaat und die Kategorie der Saatgutmischung (einjährig oder mehrjährig) im FNN anzugeben.

Ein Blühstreifen/eine Blühfläche muss mindestens **0,1 ha** groß sein (= Nettofläche, ohne Berücksichtigung von Konditionalitäts-LE). Bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 m einzuhalten. Die Höchstgröße für Blühstreifen/-flächen beträgt 3 ha je Nutzungsschlag.

Die Obergrenze für die begünstigungsfähige Fläche in Höhe von 8 % des förderfähigen AL (bzw. 1 ha, wenn dies mehr als 8 % ausmacht) bei ÖR1a gilt auch für ÖR1b.

Der Blühstreifen/die Blühfläche muss mit einer Saatgutmischung entsprechend der Liste in Anlage 2 etabliert worden sein. Die verwendete Saatgutmischung muss aus

- mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt sein können **(einjährige Mischung)**, oder
- mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten **(mehrjährige Mischung)** bestehen.

Wichtig: Andere als die in Anlage 2 genannten Arten dürfen, nicht verwendet werden.

Ab dem Antragsjahr 2026 werden bestimmte Arten aus der Anlage 2 gestrichen. Eine Blühfläche/ein Blühstreifen, welcher im Jahr 2026 mit einer Saatgutmischung angelegt wird, die nicht mehr zulässige Arten enthält, ist nicht anerkennungsfähig bei der ÖR1b.

Der Antragsteller ist verpflichtet, bis spätestens 31. Mai 2025 zum Nachweis der Aussaat einer anerkannten Saatgutmischung die Saatgutrechnung/en und je ausgesäter Mischung ein Saatgutetikett am zuständigen AELF einzureichen. Dies sollte bevorzugt durch Hochladen der entsprechenden Dokumente im Register „Anlagen“ des MFA erfolgen.

Die Aussaat muss bis zum 15. Mai, kann aber auch schon im Vorjahr erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Im Fall einer erneuten Beantragung derselben Fläche im Folgejahr ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin.

Im ersten Antragsjahr muss der Blühstreifen/die Blühfläche bis einschließlich zum 31. Dezember erhalten werden. Vorher darf auch nicht gemulcht oder gemäht werden.

Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.

Bei Aussaat einer mehrjährigen Saatgutmischung (s. o.) kann die Fläche in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden. Bei nochmaliger Beantragung muss spätestens im dritten Jahr eine Neuansaat erfolgen.

Die Mindesttätigkeit auf ÖR1b-Brachen ist wie bei allen anderen Brachen in jedem zweiten Jahr notwendig. Eine Aussaat zählt als Mindesttätigkeit im betreffenden Jahr. Sollte jedoch die Aussaat für das erste Jahr der Inanspruchnahme von ÖR1b schon im Herbst zuvor stattgefunden haben, ist eine Mindesttätigkeit zwei Jahre später, also im zweiten Jahr der ÖR1b, notwendig.

Beispiel 1: Aussaat mehrjährige Mischung Herbst 2023, Mindesttätigkeit (Mähen/Mulchen/Aussaat) 2024 nicht notwendig und nicht zulässig, 2025 Mindesttätigkeit erforderlich.

Beispiel 2: Aussaat mehrjährige Mischung Frühjahr 2024, Mindesttätigkeit (Mähen/Mulchen/Aussaat) 2024 nicht zulässig, Mindesttätigkeit 2025 nicht notwendig, 2026 Mindesttätigkeit erforderlich.

Ausnahme bei überjähriger Beibehaltung mit mehrjähriger Mischung: Wenn auf derselben Fläche, welche im Jahr 2024 als Blühstreifen/-fläche beantragt und begünstigungsfähig war, im Jahr 2025 wieder ein Blühstreifen/eine Blühfläche beantragt wird, dann ist ab dem 1. September 2025 eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres 2025 zu einer Ernte führt.

Im Rahmen der Aussaat/Pflanzung ab dem 1. September dürfen Düngemittel und PSM ausgebracht werden.

Auf den Flächen mit Gewässerrandstreifen gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG kann aufgrund des Verbots der acker- und gartenbaulichen Nutzung keine ÖR1b gewährt werden.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2025 beträgt 200 € je ha förderfähigem AL. Der Betrag wird zusätzlich zu dem Einheitsbetrag bei ÖR1a gewährt.

3.1.3 ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Für begünstigungsfähige Blühstreifen und -flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen von ÖR1b entsprechend mit den Ausnahmen, dass die Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen keine Mindestgröße von 0,1 ha sowie Höchstgröße von 3 ha haben und dass bei streifenförmiger Aussaat die Mindestbreite von 5 m nicht gilt.

Ein Blühstreifen/eine Blühfläche ist vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) als Nutzungsschlag zu digitalisieren, mit dem NC der Dauerkultur anzugeben und als Blühstreifen/-fläche zu kennzeichnen. Zusätzlich sind das Jahr der Aussaat und die Kategorie (ein- oder mehrjährig) der Saatgutmischung im FNN anzugeben.

Dadurch, dass die Mindestgröße und –breite bei Blühstreifen in Dauerkulturen nicht gelten, können sie auch als Zwischenzeilenbegrünung angelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Blühstreifen deutlich als solche erkennbar sein müssen. Sollte die Bewirtschaftung der Dauerkultur das Aufgehen und das Blühen der entsprechenden Blühpflanzen auf dem Streifen beispielsweise durch häufiges Überfahren verhindern, kann der Streifen nicht für die ÖR1c anerkannt werden. Die Begrünung zwischen den Zeilen ist als Nutzungsschlag zu digitalisieren, da nur die tatsächliche Blühfläche begünstigungsfähig ist. Eine Beantragung des ganzen Schlags einer Dauerkultur wie Hopfen oder Wein als Blühstreifen/-fläche ist nicht zulässig.

Der Antragsteller ist verpflichtet, bis spätestens 31. Mai 2025 zum Nachweis der Aussaat einer anerkannten Saatgutmischung die Saatgutrechnung/en und je ausgesäter Mischung ein Saatgutetikett am zuständigen AELF einzureichen. Dies sollte bevorzugt durch Hochladen der entsprechenden Dokumente im Register „Anlagen“ des MFA erfolgen.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2025 beträgt 200 € je ha Blühstreifen/-fläche in Dauerkulturen.

3.1.4 ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünlands (DG) des Betriebs umfassen und es sind höchstens 6 % begünstigungsfähig. Abweichend davon sind Altgrasstreifen oder -flächen bis zu 1 ha auch dann begünstigungsfähig, wenn sie mehr als 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes ausmachen.

Ein Altgrasstreifen/eine Altgrasfläche ist vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) als Nutzungsschlag zu digitalisieren, als Altgrasstreifen/-fläche zu kennzeichnen und mit dem Nutzungscode (NC) der DG-Fläche anzugeben.

Nicht förderfähig sind Landschaftselemente (LE), welche dem Beseitigungsverbot im Rahmen der Konditionalität unterliegen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt B 2.1).

Jeder Streifen/jede Fläche muss eine Mindestgröße von 0,1 ha haben (= Nettofläche, ohne Berücksichtigung von Konditionalitäts-LE).

Die Altgrasstreifen/-flächen sind bis max. 20 % der Fläche eines DG-Feldstücks begünstigungsfähig. Bis zu einer Größe von 0,3 ha je Feldstück sind Altgrasstreifen/-flächen begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 % eines Feldstücks bedecken. Feldstücke bis zu einer Größe von 0,3 ha (Nettofläche) können vollständig in die ÖR1d einbezogen werden.

Altgrasstreifen/-flächen dürfen vor dem 1. September nicht beweidet und nicht genutzt werden. Ab dem 1. September **muss** dagegen jährlich eine Beweidung oder Schnittnutzung (produktive Nutzung) erfolgen. Ansonsten handelt es sich um eine Brache (nichtproduktive Fläche, NC 592), für die keine ÖR1d gewährt werden kann.

Aus Naturschutzgründen wird empfohlen, alle zwei Jahre einen Lagewechsel durchzuführen.

Ein Mulchen (Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses) von Altgrasstreifen ist das ganze Jahr über nicht zulässig.

Im Rahmen der EU-rechtlich vorgegebenen Qualitätsbewertung für den Vollzug der Fördermaßnahmen wurden auf den beantragten Flächen vermehrt Verstöße gegen die Fördervoraussetzungen festgestellt. Zur Reduzierung dieser Mängel sind Abhilfemaßnahmen erforderlich, um Anlastungen der EU, die zu gesenkten Zuwendungen führen können, zu verhindern.

Die Beibehaltung des Altgrasstreifens/der Altgrasfläche bis einschließlich 31. August ist deshalb jährlich bis zum 30. September mittels georeferenzierter Fotos über FAL-BY nachzuweisen. Hierfür wird im Laufe des Jahres 2025 für die beantragten Flächen eine Aufgabe in FAL-BY zur Verfügung gestellt.

Die geplanten Einheitsbeträge sind gestaffelt und betragen im Antragsjahr 2025 für die begünstigungsfähige Fläche der Altgrasstreifen/-flächen auf förderfähigem DG im Umfang von

- 1 % bzw. 1 ha 900 € je ha
- über 1 % bis 3 % 400 € je ha
- über 3 % bis 6 % 200 € je ha

Für bereitgestellte Flächen von unter 1 % und über 6 % bzw. über 1 ha, wenn dies mehr als 6 % ausmacht, wird keine ÖR1d-Prämie gewährt.

3.2 ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen

Die Vielfalt der Kulturen trägt zur Verbesserung oder Bewahrung der Bodenqualität bei. Insbesondere durch die Integration der Leguminosen wird die Humusbildung und Stickstofffixierung gefördert. Damit kann die ÖR2 auch zur Reduzierung des Stickstoffdüngemitteleinsatzes führen, die Bodenfruchtbarkeit verbessern und folglich auch zum Klimaschutz beitragen.

Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland (AL) mit Ausnahme des brachliegenden AL, auf dem mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen sind.

Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 % und darf auf höchstens 30 % der Fläche angebaut werden. Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung dieser Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.

Die Verpflichtungen an die Hauptfruchtarten gelten als erfüllt, wenn auf 40 % des förderfähigen Ackerlands (ohne Brachen) beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen (Nutzungscodes (NC) 610, 650, 720) angebaut werden.

Es müssen mindestens 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. Dabei sind sowohl fein- als auch großkörnige Leguminosen möglich.

Für Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt C 10) wird keine Förderung gewährt, diese fließen jedoch in die Berechnung der Anteile der Hauptfruchtarten mit ein.

Als Hauptfrucht zählen:

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
- jede Art im Fall der Familien Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse),
- Gras oder andere Grünfutterpflanzen (Ackerfutter, vgl. Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises, Abschnitt D 1).

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, z. B. sind Sommer- und Winterweizen unterschiedliche Hauptfruchtarten. Dinkel (Triticum spelta) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung (Weizen) gehören.

Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „feinkörnige Leguminosenmischkultur“.

Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „großkörnige Leguminosenmischkultur“.

„Überwiegen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen.

Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im **Vorjahr etabliert** wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „**Winter**mischkultur“.

Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen zur Ernte im **selben Jahr etabliert** wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „**Sommer**mischkultur“.

Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab 2025 zu der Hauptfruchtart Mais (Gemenge mit Silomais, NC 412).

Der Anteil von Getreide am förderfähigen AL darf höchstens 66 % betragen. Mais und Hirse werden in die Berechnung des Getreideanteils nicht einbezogen. Eine eventuelle Verwertung der angebauten Kultur als Ganzpflanzensilage (GPS) spielt bei der ÖR2 keine Rolle.

Hauptfruchtart im Sinne der ÖR2 ist die Kulturart, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche steht.

Nähere Informationen zu den einzelnen NC hinsichtlich der Einstufung als Hauptfruchtart, Getreide oder Leguminosen sind im iBALIS Menüpunkt „Listen“ der „Nutzungscodeliste“ zu entnehmen. In der Spalte „Hauptfruchtart“ verfügt jede Ackerkultur über einen Kulturcode. Kulturen mit gleichem Kulturcode (z. B. NC 112 Winterdurum und NC 115 Winterweizen, beide K1) zählen als eine Hauptfruchtart. In der Spalte Nutzungsrichtung findet sich die Einstufung als Getreide (G) oder Leguminose (SB=stickstoffbindende Pflanze).

Bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere der o. g. Fördervoraussetzungen, z. B. weniger als 10 % Leguminosen, wird die ÖR2 in Gänze abgelehnt.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2025 beträgt 60 € je ha förderfähigem AL.

3.3 ÖR3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Diese ÖR soll insbesondere dadurch zum Klimaschutz beitragen, dass Kohlenstoff in Holz, Wurzeln und im Boden festgelegt wird und über einige Jahre nicht als Kohlenstoffdioxid (CO2) zum Treibhauseffekt beiträgt. Die Agroforstwirtschaft kann zudem vielfältige weitere positive Wirkungen haben, wie zum Beispiel Humusaufbau und Verbesserung des Bodenlebens, reduzierte Verdunstung durch Beschattung und Windschutz, Erosionsvermeidung, Reduzierung von Stoffaustrag in Gewässer sowie Anreicherung der Lebensräume in Agrarlandschaften.

Zur förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche zählt ein Agroforstsystem nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 GAPDZV (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt C 8) vorliegen. Die Fläche eines Agroforstsystems wird durch das AELF als eigenständiges Feldstück abgegrenzt.

Bei Agroforstsystemen, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden, sind die in Anlage 1 GAPDZV aufgeführten Gehölzarten nicht zulässig. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von Paulownia tomentosa gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.

Mit der Maßnahme I84 – Einrichtung von Agroforstsystemen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) fördert Bayern Investitionen zur Einrichtung von Agroforstsystemen. Unterstützt wird dabei die Einrichtung von streifenförmigen

Gehölzflächen, welche dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen. Nähere Informationen hierzu sind im Förderwegweiser hier zu finden.

In einem Agroforstsystem auf Ackerland (AL) oder Dauergrünland (DG) ist bei der ÖR3 die Fläche der Gehölzstreifen begünstigungsfähig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 40 % einer förderfähigen Fläche betragen.
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen auf einer Fläche vorhanden sein.
- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 m betragen.
- Der Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zum Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 m betragen.
- Der Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen, zum Waldrand oder zu den Konditionalitäts-LE Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 m betragen.

Es können nur alle Gehölzstreifen eines Agroforstsystems zusammen für die ÖR3 beantragt werden. Die Beantragung einzelner Streifen ist nicht zulässig. Die Gehölzstreifen sind als Nutzungsschläge zu digitalisieren und mit der zwischen den Gehölzstreifen stattfindenden Nutzung zu codieren sowie bei Beantragung der ÖR3 zu kennzeichnen.

Maßnahmen der Holzernte sind im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig, soweit es auch naturschutzrechtlich zulässig ist.

Eine Kombination von ÖR3 mit ÖR1a auf einer Fläche ist nicht möglich, da es sich bei einem Agroforstsystem um eine produktive Fläche handelt.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2025 beträgt 200 € je ha Gehölzstreifenfläche.

3.4 ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung

Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands (DG) durch Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes führt zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt dadurch zum Gewässer- und – infolge verringerter Treibhausgasemissionen – auch zum Klimaschutz bei. Durch das Pflugverbot wird zudem Kohlenstoff im Boden angereichert. Schließlich wird dadurch ein Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten geleistet.

Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige DG eines Betriebs. Darin inbegriffen ist auch aus der Erzeugung genommenes DG.

Im Gesamtbetrieb ist im Antragsjahr (Kalenderjahr) durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha förderfähigem DG einzuhalten. Zugrunde gelegt wird folgender Berechnungsschlüssel:

Umrechnung der Tierbestände in RGV:

Art	Alter/Kategorie	Koeffizient
Rinder	weniger als 6 Monate	0,400 RGV
	zwischen 6 Monaten und 2 Jahren	0,600 RGV
	über 2 Jahre	1,000 RGV
Equiden	über 6 Monate	1,000 RGV
Schafe und Ziegen		0,150 RGV
Gehegewild	Damwild	0,150 RGV
	Rotwild	0,300 RGV

Bei Anwendung des Berechnungsschlüssels sind Lämmer und Kitze von Schafen und Ziegen in den GVE der Muttertiere enthalten. Bei Gehegewild ist die Zahl der adulten Tiere anzugeben. Der jeweilige Nachwuchs des Antragsjahres ist damit eingeschlossen.

Raufutterfresser, die nicht in der o. g. Tabelle aufgeführt sind (z. B. Alpakas oder sonstige Hirschartige wie z. B. Sikawild), fließen nicht in die Berechnung des RGV-Besatzes mit ein und werden weder beim Mindest- noch beim Höchstviehbesatz berücksichtigt. Muffelwild zählt zu den Schafen und ist dort anzugeben.

Im Viehverzeichnis des MFA sind Angaben zu den geschätzten Tierzahlen vorzunehmen. Nach Ablauf des Kalenderjahres sind im iBALIS Menüpunkt „Meldungen/Anzeigen“ – Kachel "Tatsächlicher Viehbestand" die tatsächlichen Tierzahlen, mit Ausnahme der Rinder, mitzuteilen. Auf Basis des tatsächlichen Viehbestands erfolgt die Auszahlung der ÖR4.

Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist im Antragsjahr nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je ha förderfähigem DG des Betriebs entspricht. 1,4 RGV entsprechen umgerechnet 140 kg N. Damit können auf den förderfähigen DG-Flächen des Betriebs im Durchschnitt 140 kg N je ha ausgebracht werden, inkl. des Dunganfalls durch Weidehaltung auf DG-Flächen. Diese Fördervoraussetzung wird im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen anhand der Aufzeichnungen der ausgebrachten Düngemittel auf den DG-Flächen des Betriebs geprüft.

Die Begrenzung des Düngemitteleinsatzes gilt für das Kalenderjahr und wird im Durchschnitt über alle DG-Flächen des Betriebs berechnet.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (flächig und Einzelpflanzenbekämpfung) ist auf den DG-Flächen des Betriebs verboten. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Ausnahme vom zuständigen AELF zugelassen werden.

Die DG-Flächen des Betriebs dürfen während des Antragsjahres nicht gepflügt werden.

Hinweis: Auch eine genehmigte Umwandlung von DG zur Grünlanderneuerung durch Umpflügen und eine genehmigte Umwandlung von DG in Ackerland (AL) oder Dauerkulturen (DK) sind im Antragsjahr verboten.

Ausnahmen von diesem Pflugverbot können zur Wiederherstellung einer zerstörten Grasnarbe in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vom zuständigen AELF genehmigt werden.

Zu Kontrollzwecken sind geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes und für das DG geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten. Im Falle des Zukaufs von mineralischem Dünger, der Aufnahme oder Abgabe von Wirtschaftsdüngern sind Belege für die Plausibilisierung der Düngemenge bereitzuhalten.

Insbesondere bei Gehegewild ist zu beachten, dass gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 GAPInVeKoSV der Antragsteller unter anderem verpflichtet ist, selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten.

Für diesen Zweck sind die beantragten Tiere zählbar zu sammeln. Erfolgt dies nicht und die Kontrolle kann nicht durchgeführt werden, kann keine Zahlung für die ÖR4 gewährt werden.

Bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere der o. g. Fördervoraussetzungen, z. B. Unterschreitung Mindestviehbesatz, wird die ÖR4 in Gänze abgelehnt.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2025 beträgt 100 € je ha förderfähigem DG.

3.5 ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland

Mit dieser ÖR wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen gefördert, die durch das Vorkommen von regionaltypischen Kennarten angezeigt wird (ergebnisorientierte Honorierung). Neben z. B. verringerten Stickstoffemissionen mit positiven Wirkungen für den Gewässer- und Klimaschutz wird mit dieser ÖR auch ein Beitrag zur Förderung von artenreicherem Dauergrünland (DG) und damit zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt geleistet.

Begünstigungsfähig sind die förderfähigen DG-Flächen inkl. aus der Erzeugung genommenes DG mit mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen gemäß Anlage 3. Dabei gilt das Belegenheitsprinzip. Liegt eine DG-Fläche in einem anderen Bundesland, gelten die dortigen Vorgaben zu den regionalen Kennarten/Kennartengruppen und zur Nachweismethode.

Flächen, die für die ÖR5 beantragt werden, sind im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) zu kennzeichnen.

In Bayern sind die Kennarten mit der Transekt-Methode zu ermitteln. Dabei erfolgt der Nachweis der Kennarten durch Abschreiten eines maximal 3 m breiten Erfassungsstreifens. Der Erfassungsstreifen wird durch die längst mögliche Gerade durch den Schlag bestimmt, wobei jeweils ein Abstand von 5 m zwischen den Endpunkten des Erfassungsstreifens und der Grenze des Schlages unberücksichtigt bleibt. Der Erfassungsstreifen wird in zwei grundsätzlich gleich lange Abschnitte eingeteilt. Die Erfassung der Kennarten oder Kennartengruppen erfolgt für jeden Abschnitt gesondert. In jedem Abschnitt müssen mindestens 4 Kennarten vorhanden sein. Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als nur eine Kennart.

Der Nachweis über das Vorkommen von mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen erfolgt unter Anwendung der o. g. Transekt-Methode durch georeferenzierte Fotos der vorgefundenen Kennarten, welche über FAL-BY einzureichen sind. Die App unterstützt bei der Bestimmung der Kennarten. Der Nachweis über FAL-BY muss bis zum **31. August 2025** erbracht werden. Es besteht die Möglichkeit, im Mehrfachantrag die ÖR5 zu beantragen, auch wenn die Beurteilung der Fläche, ob 4 Kennarten vorhanden sind, noch nicht möglich war. Die Flächen können zum optimalen Zeitpunkt (Blüte der Kennarten) mittels FAL-BY bewertet werden. Sollten nach Überprüfung nicht ausreichend Kennarten vorgefunden werden, gilt die Fläche als zurückgenommen, wenn die Aufgabe in FAL-BY nicht oder mit nicht ausreichend Kennarten eingereicht wird.

Die Antragsteller erhalten nach Absenden des Mehrfachantrags (MFA) am darauffolgenden Tag in der App die Aufgaben, die Kennarten zu fotografieren.

Pro Abschnitt des Transekt ist je Kennart eine Detailaufnahme (Nahaufnahme) idealerweise von der jeweiligen Blüte zu fertigen. Eine Detailaufnahme vom Blatt der Kennart ist alternativ möglich, allerdings können die Kennarten am besten anhand der Blüte identifiziert werden. Zusätzlich ist von der Gesamtfläche eine Panoramaaufnahme in der Aufgabe anzufertigen.

Wurden für eine in der Größe identische Fläche und bei weitestgehend unveränderter Bewirtschaftung die Kennarten im Vorjahr erfolgreich über FAL-BY nachgewiesen, müssen für das aktuelle Antragsjahr nicht erneut Fotos eingereicht werden. Der Nachweis aus dem Vorjahr wird für das aktuelle Jahr erneut akzeptiert. Es wird daher im Jahr 2025 keine Aufgabe in FAL-BY erzeugt. Im folgenden Jahr muss erneut ein Nachweis der Kennarten erfolgen.

Lediglich für Flächen mit Fotografierverbot (z. B. in Truppenübungsplätzen) kann der Nachweis über das Vorkommen von 4 Kennarten oder Kennartengruppen weiterhin über Erfassungsbögen erfolgen. Hierfür ist ausschließlich der „Erfassungsbogen ÖR5-Kennarten/-gruppen für Flächen mit Fotografierverbot“ zu verwenden, der hier im Förderwegweiser zu finden ist.

Die unterschriebenen Erfassungsbögen müssen in diesem Fall weiterhin jährlich bis zum **31. Mai** am AELF eingereicht werden, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im iBALIS.

Antragsteller mit eingereichten Erfassungsbögen werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle kontrolliert. Werden die Kennarten dabei nicht in ausreichender Zahl vorgefunden, erfolgt bei entsprechender Flächenabweichung eine Sanktion bei der ÖR5.

Informationen zur Bestimmung der Kennarten oder Kennartengruppen und zur Anwendung der Transekt-Methode können der Broschüre der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) „Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Grünlandnutzung“ entnommen werden.

Zudem finden sich hier auf der Homepage der LfL Hinweise zur Anwendung der Transekt-Methode bei unförmigen Flächen.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2025 beträgt 225 € je ha förderfähigem DG.

3.6 ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Mit dieser ÖR werden die reduzierte Anwendung und ein nachhaltiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) gefördert. Damit sollen positive Effekte auf die biologische Vielfalt und zum Teil auch auf die Gewässerqualität erreicht werden.

Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige Ackerland- oder Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keine chemisch-synthetischen PSM angewendet werden. Das heißt, der Antragsteller kann selbst entscheiden, welche Flächen bzw. Schläge beantragt werden sollen, muss dabei aber beachten, dass die ÖR6 nur für die u. g. Kulturen gilt. Flächen bzw. Schläge, die für die ÖR6 beantragt werden, sind im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) zu kennzeichnen.

Folgende Kulturen kommen für die ÖR6 in Betracht:

Geplanter Einheitsbetrag	Kulturen	PSM-Anwendung nicht erlaubt	Besonderheiten
150 €/ha	Sommergetreide (einschl. Mais), Hirse und Pseudogetreide (Buchweizen, Amarant, Quinoa, Chia) Leguminosen (einschl. Gemenge), außer Ackerfutter Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis 31. August	Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
50 €/ha	Gras oder andere Grünfutterpflanzen, z. B. Kleegras, Ackergras als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschl. Gemenge), z. B. Klee, Luzerne	1. Januar bis 15. November	Zeitraum endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
150 €/ha	Dauerkulturen	1. Januar bis 15. November	

Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen (z. B. Wasserschutzgebietsverordnung, Naturschutzgebietsverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) bereits ein Verbot der genannten PSM gilt, sind nicht förderfähig.

Die Anwendung von chemisch-synthetischen PSM ist grundsätzlich verboten. Zulässig ist nur die Anwendung von PSM, die

- ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die **als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind** nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 04.03.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- **für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind**.

Die Aussaat eines gebeizten Saatguts stellt keine PSM-Anwendung dar (§ 19 PflSchG ist zu beachten).

Die Anwendung von (zulässigen) PSM ist zu dokumentieren und für Kontrollzwecke vorzuhalten.

Die ÄELF sowie die Partner der Verbundberatung bieten Beratungen zur erfolgreichen Durchführung der ÖR6 an. Eine solche Beratung wird nachdrücklich empfohlen sowie eine Beratung zum integrierten Pflanzenschutz angeraten.

Für Flächen zum Anbau von Sommergetreide (einschließlich Mais), Hirse und Pseudogetreide, Leguminosen (einschließlich Gemenge) außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse sowie Dauerkulturflächen beträgt im Antragsjahr 2025 der geplante Einheitsbetrag 150 € je ha förderfähiger Fläche.

Für Flächen mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder mit als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemengen beträgt im Antragsjahr 2025 der geplante Einheitsbetrag 50 € je ha förderfähiger Fläche.

3.7 ÖR7 – Natura 2000

Natura 2000-Gebiete leisten wertvolle Beiträge für Umwelt, Artenschutz und Biodiversität. Die angepasste Bewirtschaftung trägt zur Stärkung dieser Beiträge in solchen Gebieten bei.

Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in der Förderkulisse Natura 2000.

Ob ein Feldstück in der Kulisse liegt, kann im iBALIS in der Feldstückskarte bei „Detailinformation zum Feldstück“ eingesehen werden. Zusätzlich können die Layer „Natura 2000 FFH“ (FloraFaunaHabitat) und „Natura 2000 SPA“ (Vogelschutzgebiete) einzeln eingeblendet werden.

Wird im MFA im Register „Öko-Regelungen - Beantragung“ die ÖR7 beantragt, kann in der Nutzungserfassung bei allen Schlägen, die in der Förderkulisse Natura 2000 liegen, ein Haken gesetzt werden, um den Nutzungsschlag zusätzlich zu kennzeichnen. Die ÖR7 kann für eine Fläche nur zusammen mit der Einkommensgrundstützung (EGS, Beantragung mit „B“) gewährt werden.

Im Antragsjahr dürfen

- weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2025 beträgt 40 € je ha förderfähiger Fläche. Gefördert wird der in der Förderkulisse Natura 2000 gelegene Flächenanteil.

4. Kombination mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Neben den ÖR bestehen auch weiterhin die Förderangebote der AUM/AUKM in der 2. Säule. Auch AUM/AUKM können in vielen Fällen im Betrieb oder sogar auf derselben Fläche mit ÖR kombiniert werden. Deshalb können sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe ÖR beantragen. Zu beachten ist allerdings, dass bei der Kombination einer ÖR mit einer AUM/AUKM die gleiche Leistung nicht doppelt gefördert werden darf (Doppelförderungsverbot).

ÖR haben Vorrang gegenüber AUM/AUKM. Kombinationen aus AUM/AUKM mit ÖR sind entsprechend den Regelungen zu den ÖR grundsätzlich möglich, können jedoch auch zu Kürzungen bis hin zum Förderausschluss bei AUM/AUKM führen. Durch Beantragung einer ÖR kann deshalb für die bewilligte AUM/AUKM eine Rücknahme in die Vergangenheit mitsamt Rückforderung der gewährten Mittel notwendig sein.

Im Förderwegweiser bei AUKM finden sich Informationen zu den Kombinationsmöglichkeiten von ÖR mit Maßnahmen im

Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich (VNP). Dabei sind je nach beantragter Maßnahme folgende Kombinationstabellen zu beachten:

- Kombinationstabelle ÖR und AUKM (ohne VNP)
- Kombinationstabelle ÖR und KULAP-Alt-VP
- Kombinationstabelle ÖR und Öko-Landbau
- Maßnahmenkombination ÖR und VNP
- Maßnahmenkombination ÖR und VNP-Alt-VP

Erläuterung zu den Kombinationstabellen ÖR mit AUKM:

- Definition „+“: Eine Kombination auf der Fläche ist jeweils uneingeschränkt möglich.
- Definition „▬1“: Eine bestimmte Kombination ist auf der Fläche ausgeschlossen, z. B. Kombination von K50 mit ÖR1a bei NC 591. Jeder andere NC führt zu einem sachlogischen Ausschluss.
- Definition „▬2“ (nur in Kombinationstabelle ÖR und Öko-Landbau): Kombination möglich, weil Brache keine Begünstigung im Ökolandbau.
- Definition „▬“: Eine Kombination ist jeweils auf der Fläche ausgeschlossen. Eine gemeinsame Beantragung von ÖR und AUM/AUKM führt zum Förderausschluss von AUM/AUKM.

  Beispiele, die zum Förderausschluss führen:
  - ÖR1a mit G12, G13 / H12-H14 (Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen). Kombinationstabelle ÖR und VNP bzw. VNP-Alt-VP.
- Definition „grau ausgefüllt“: Bedeutet einen sachlogischen Ausschluss. Aufgrund der Maßnahmenbeschreibung schließt sich eine Förderung auf derselben Fläche aus. Betroffen sind die Kombinationen von ÖR mit AUKM (ohne VNP) bzw. KULAP-Alt-VP bzw. Öko-Landbau.
- Definition „#“: Kommt bei der Kombination von ÖR und AUKM (ohne VNP) bzw. KULAP-Alt-VP bzw. Öko-Landbau vor und weist grundsätzlich auf einen Prämienabzug in der 2. Säule (AUKM) hin.

Die Prämienabzüge erfolgen i. d. R. in Höhe des geplanten Einheitsbetrags der ÖR. Ausnahmen gelten im Antragsjahr 2025 bei der Kombination von ÖR4 mit O10 (Ökologischer Landbau) oder mit K24 (Herbizidverzicht auf Wiesen und Weiden). Bei Kombination von ÖR4 mit O10 erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 50 €/ha bei O10. Bei Kombination von ÖR4 mit K24 wird die Prämie für K24 auf 0 €/ha gekürzt.

Bei Kombination von ÖR2 mit K30 (Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen) ist der Anteil von mind. 10 % Leguminosen sowohl für K30 als auch für ÖR2 anrechenbar.

Für ÖR1a und ÖR1b können die Streifenmaßnahmen K50 (Erosionsschutzstreifen) und K51 (Biodiversitätsstreifen) unabhängig von der Nutzungscodierung nicht angerechnet werden.

5. Bestimmungen zur Konditionalität

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Anforderungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten ökologischen Zustand (GLÖZ) zu beachten.

Die einzelnen Bestimmungen können der Informationsbroschüre „Konditionalität 2025“ entnommen werden.

D Förderverfahren

1. Antragstellung

Die Beantragung der ÖR erfolgt mit dem MFA online im Serviceportal iBALIS bis spätestens 15. Mai 2025 am zuständigen AELF. Bei Anträgen, die nach dem Antragsendtermin 15. Mai 2025 bis zum 31. Mai 2025 beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen um 1 % für jeden Kalendertag Verspätung gekürzt. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Mit Ausnahme der betriebszweigbezogenen ÖR2 und ÖR4 sind die für die ÖR beantragten Flächen im Flächen und Nutzungsnachweis (FNN) zusätzlich mit einem Haken zu kennzeichnen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt C 4.2).

2. Informations-, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich dem zuständigen AELF in Textform, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im iBALIS, zu melden.

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, sind alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.

Für die Kontrolle der ÖR besteht die Pflicht, Nachweise vorzuhalten. Diese sind bei

- ÖR1a: amtliche Saatgutetiketten oder bei selbst erzeugter Saatgutmischung geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben
- ÖR4: geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes und geeignete schlagbezogene Düngeaufzeichnungen sowie ggfs. Ausnahmegenehmigungen zum PSM-Einsatz
- ÖR6: geeignete Nachweise bei PSM-Anwendung auf den beantragten Flächen.

3. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Weiterhin unterliegen alle Fördermaßnahmen dem Flächenmonitoringsystem. Dabei wird die Einhaltung der Förderbedingungen entweder mittels einer Sentineldatenanalyse (z. B. Kulturartenerkennung) beobachtet oder mittels Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) oder anhand georeferenzierter Fotos des Antragstellers kontrolliert. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die mobile Anwendung „FAL-BY“ zu erbringen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Antragsteller verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,

können bei Förderbedingungen, die mittels Verwaltungskontrolle, Sentineldatenanalyse oder georeferenzierter Fotos kontrolliert werden, bis 30. September zur Vermeidung von Sanktionen Antragskorrekturen vorgenommen werden. Für alle Förderbedingungen, die weiterhin ausschließlich vor Ort kontrolliert werden und die nicht eingehalten wurden, besteht keine Korrekturmöglichkeit mehr, sobald die Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde. In diesen Fällen ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung oder Ablehnung der ÖR erfolgt nach Prüfung durch das zuständige AELF gemeinsam mit den weiteren Direktzahlungen.

E Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend sind u. a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen: VO (EU) Nr. 2021/2115, VO (EU) Nr. 2021/2116, GAPFinISchG, GAPDZG, GAPDZV, GAPKondG, GAPKondV, GAPInVeKoSV sowie BayGAPV.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt zum MFA unter Abschnitt F 4 ersichtlich.

Hinweise zum Datenschutz sind im Merkblatt zum MFA unter Abschnitt F 5.3 aufgeführt.

F Anlagen

Anlage 1: Kombinierbarkeit der Öko-Regelungen

ÖR - Kombinierbarkeit auf derselben Fläche	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
ÖR1a - Nichtproduktive Flächen auf Ackerland		+	–	–	–	–	–	–	–	+
ÖR1b - Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	+		–	–	–	–	–	–	–	+
ÖR1c - Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	–	–		–	–	–	–	–	–	+
ÖR1d - Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland	–	–	–		–	()	+	+	–	+
ÖR2 - Anbau vielfältiger Kulturen	–	–	–	–		+	–	–	+	+
ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	–	–	–	()	+		+	+	+	+
ÖR4 - Dauergrünland-Extensivierung	–	–	–	+	–	+		+	–	+
ÖR5 - Kennarten in Dauergrünland	–	–	–	+	–	+	+		–	+
ÖR6 - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	–	–	–	–	+	+	–	–		+
ÖR7 - Natura 2000	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

Legende	
+	Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich
()	Kombination auf der Fläche möglich (aber: ÖR1d-Flächen müssen zwischen den ÖR3-Flächen liegen)
–	Kombination auf der Fläche ausgeschlossen

Anlage 2: Zulässige Arten für Saatgutmischungen für ÖR1b und ÖR1c Blühstreifen oder -flächen
gemäß Anhang 1 zu Anlage 5 GAPDZV i. V. m. Anlage 1 BayGAPV

Gruppe A:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Alliaria petiolata	Lauchhederich
Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil
Anethum graveolens	Dill
Aphanes arvensis	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut
Cerastium semidecandrum	Fünfmänniges Hornkraut
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
Descurainia sophia	Gewöhnliche Besenrauke (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Erysimum cheiranthoides	Acker-Schöterich (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch
Euphorbia peplus	Garten-Wolfsmilch
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Fallopia dumetorum	Hecken-Flügelknöterich
Fumaria officinalis	Gewöhnlicher Erdrauch
Galeopsis bifida	Kleinblütiger Hohlzahn
Gnaphalium uliginosum	Sumpf-Ruhrkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Holosteum umbellatum	Spurre
Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Lepidium campestre	Feld-Kresse
Lepidium sativum	Kresse
Linum utatissimum	Lein
Malva neglecta	Weg-Malve
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht
Odontites vulgaris	Roter Zahntrost
Papaver argemone	Sand-Mohn (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Papaver dubium	Saat-Mohn
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelie
Polygonum arenastrum	Gleichblättriger Vogelknöterich
Raphanus sativus	Ölrettich
Reseda lutea	Gelber Wau
Sisymbrium officinale	Wege-Rauke (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Spergula arvensis	Acker-Spergel
Spergularia rubra	Rote Schuppenmiere
Torilis japonica	Gewöhnlicher Klettenkerbel
Trifolium arvense	Hasen-Klee
Turritis glabra	Turmkraut (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Valerianella locusta	Gewöhnliches Rapünzchen
Veronica agrestis	Acker-Ehrenpreis

Gruppe B:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Agrimonia procera	Großer Odermennig
Allium oleraceum	Gemüse-Lauch
Allium vineale	Weinbergs-Lauch
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Arctium lappa	Große Klette
Arctium minus	Kleine Klette
Arctium tomentosum	Filz-Klette (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Astragalus glycyphyllos	Süßer Tragant
Ballota nigra	Gewöhnliche Schwarznessel
Bellis perennis	Ausdauerndes Gänseblümchen
Bryonia dioica	Rotbeerige Zaunrübe
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Carduus crispus	Krause Distel (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Carduus nutans	Nickende Distel (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Carum carvi	Kümmel
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut
Chaerophyllum bulbosum	Rüben-Kälberkropf (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Chelidonium majus	Schöllkraut
Chondrilla juncea	Großer Knorpellattich
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Clinopodium vulgare	Wirbeldost
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Cruciata laevipes	Gewimpertes Kreuzlabkraut
Daucus carota	Wilde Möhre
Digitalis purpurea	Roter Fingerhut (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Dipsacus pilosus	Behaarte Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Epilobium hirsutum	Behaartes Weidenröschen
Epilobium lamyi	Graugrünes Weidenröschen
Epilobium montanum	Berg-Weidenröschen
Epilobium tetragonum	Vierkantiges Weidenröschen
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost
Euphorbia esula	Esels-Wolfsmilch
Foeniculum vulgare	Fenchel
Gagea pratensis	Wiesen-Goldstern (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Galium album	Weißes Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Glechoma hederacea	Gewöhnlicher Gundermann
Gnaphalium sylvaticum	Wald-Ruhrkraut
Heracleum sphondylium	Gewöhnliche Bärenklau
Hieracium lachenalii	Gewöhnliches Habichtskraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Hieracium laevigatum	Glattes Habichtskraut
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
Hypericum hirsutum	Behaartes Hartheu (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
Lamium album	Weiße Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lathyrus tuberosus	Knollen-Platterbse
Lathyrus sylvestris	Wald-Platterbse
Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
Leontodon saxatilis	Nickender Löwenzahn
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Frühe Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva alcea	Spitzblatt-Malve
Malva moschata	Moschus-Malve
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Onopordum acanthium	Gewöhnliche Eselsdistel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Petasites hybridus	Gewöhnliche Pestwurz (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Pimpinella major	Große Pimpinelle
Pimpinella saxifraga	Kleine Pimpinelle
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut
Potentilla recta	Aufrechtes Fingerkraut
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Reseda luteola	Färber-Wau
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz
Securigera varia	Bunte Beilwicke
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene dioica	Rote Lichtnelke (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Silene latifolia	Breitblättrige Lichtnelke (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Silene nutans	Nickendes Leimkraut (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Stellaria aquatica	Wasser-Sternmiere
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander
Trifolium medium	Zickzack-Klee

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phlomoides	Windblumen-Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Vicia tenuifolia	Feinblättrige Wicke
Vincetoxicum hirundinaria	Weiße Schwalbenwurz (**ab 2026 nicht mehr zulässig**)

Anlage 3: Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands für ÖR5
gemäß Anlage 2 BayGAPV

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Namen	Bemerkung
1	Schlüsselblume	Primula veris, P. elatior, P. vulgaris	
2	Sumpfdotterblume	Caltha palustris	
3	Trollblume	Trollius europaeus	
4	Echtes Labkraut	Galium verum agg.	Aggregat
5	Gelb blühende Schmetterlingsblütler[1)]	Gelb blühende Fabaceae	Alle gelb blühenden Arten der Familie Fabaceae
6	Gelb/orange blühende Korbblütler nur mit Zungenblüten[1)], Ausschluss von Wiesen-Löwenzahn	Cichorioideae, gelbe/orangene Blüte, ohne Taraxacum spec.	Alle gelb/orange blühenden Arten der Unterfamilie Cichorioideae
7	Bocksbart	Tragopogon spec.	Alle Arten der Gattung
8	Blutwurz	Potentilla erecta	
9	Frauenmantel	Alchemilla spec.	Alle Arten der Gattung
10	Kohldistel	Cirsium oleraceum	
11	Margerite	Leucanthemum spec.	Alle Arten der Gattung
12	Steinbrech	Saxifraga spec.	Alle Arten der Gattung
13	Weiß blühende Labkräuter, ohne Klettenlabkraut	Galium spec., weiß blühend, ohne Galium aparine	Alle Arten der Gattung Galium, weiß blühend, ohne Galium aparine
14	Mädesüß	Filipendula spec.	Alle Arten der Gattung
15	Schafgarbe	Achillea spec.	Alle Arten der Gattung
16	Wilde Möhre	Daucus carota	
17	Sterndolde	Astrantia spec.	Alle Arten der Gattung
18	Gewöhnliches Leimkraut	Silene vulgaris	
19	Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi	
20	Nelke (*Dianthus)*	Dianthus spec.	Alle Arten der Gattung
21	Flockenblume	Centaurea spec.	Alle Arten der Gattung
22	Schlangen-Knöterich	Polygonum bistorta	
23	Bach-Nelkenwurz	Geum rivale	
24	Wiesenknopf	Sanguisorba minor, S. officinalis	
25	Braunelle	Prunella vulgaris, P.grandiflora	
26	Günsel	Ajuga spec.	
27	Gamander Ehrenpreis	Veronica chamaedrys	
28	Thymian	Thymus spec.	Alle Arten der Gattung
29	Wicke	Vicia spec.	Alle Arten der Gattung
30	Wald-, Wiesen-, Sumpf-Storchschnabel	Geranium pratense, G. sylvaticum, G. palustre	Nur die drei Arten der Gattung
31	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis	
32	Skabiose/ Witwenblume/Teufelsabbiss[1)]	Scabiosa spec. / Knautia spec. / Succisa spec.	Alle Arten der drei Gattungen
33	Teufelskralle	Phyteuma spec.	Alle Arten der Gattung
34	Glockenblume	Campanula spec.	Alle Arten der Gattung
35	Vergissmeinnicht	Myosotis spec.	Alle Arten der Gattung
36	Zittergras	Briza media	

Bei mit „[1)]“ gekennzeichneten Kennarten sind mehrere ähnliche Arten einer Gattung (z. B. Glockenblume) oder bei den Skabiosen, Witwenblumen und Teufelsabbiss auch sehr ähnliche Gattungen zu einer Gruppe zusammengefasst. Hier kommt es nicht darauf an, welche der Arten genau gefunden werden. Die Gruppe zählt nur einmal, auch wenn zwei verschiedene Arten der Gruppe auf dem Schlag vorkommen.